

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

18. JAHRGANG • AUSGABE: 9/11

KOLKWITZ, 24. SEPTEMBER 2011

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

• Seite 1

Beschluss Nr. 48 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 23.08.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses

Beschluss Nr. 51 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 23.08.2011 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz

Nichtamtlicher Teil

• Seite 2 - 14

Informationen, Termine, Veranstaltungen

• Seite 6 / 9

Herbstferienangebote für Kinder

• Seite 10 / 11

Oktoberfest in Kolkwitz
Das ganze Programm

• Seite 12

3. Benefizkonzert in der Kolkwitzer Kirche

• Seite 15 - 22

Rückblicke

• Seite 24

Grußwort des Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr. 48 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 23.08.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und

auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158) i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 23. August 2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. Das real,- SB Warenhaus in Kolkwitz darf aus besonderem Anlass am 02.10.2011 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Als besonderer Anlass wird das Oktoberfest angesehen.

2. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

3. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht.

Kolkwitz, den 23. August 2011

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 51 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 23.08.2011 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 23.08.2011 wie folgt:

Im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Flurstücke als Baufläche aufzunehmen:

Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 837, 835/1 und 835/2

sowie

Gemarkung Kolkwitz, Flur 10, Flurstück 18 und 19/6 als Sonderbaufläche auszuweisen.

Kolkwitz, den 23. August 2011

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS